

**Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage hinsichtlich der Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln und Beendigung des Katastrophenfalls gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146**

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt auf Grundlage des Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Buchstabe B Ziffer 1 des Beschlusses vom 26.07.2022 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

**A. Feststellung einer Verbesserung der Versorgungslage**

1. Hiermit werden die negativen Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln für adulte Monogastrier der Schweine- und Geflügelhaltung in Hessen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 und der daraus resultierte Katastrophenfall für gegenwärtig beendet erklärt.
2. Eine grundlegende Verbesserung der Versorgungslage mit Öko-Proteinfuttermitteln für adulte Monogastrier der Schweine- und Geflügelhaltung in Hessen wird festgestellt.
3. Weitere Regelungen durch die Europäische Kommission und / oder die Deutsche Bundesregierung bleiben unberührt.

**B. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

1. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Die sofortige Vollziehung des Buchstabens A Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.

**Begründung:**

**I.**

Mit Datum vom 26.07.2022 wurde eine Allgemeinverfügung zur Anerkennung der negativen Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine in Bezug auf die

Versorgung mit Öko-Proteinfuttermitteln als Katastrophenfall gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 anerkannt. Diese wurde am 08.08.2022 im Hessischen Staatsanzeiger bekanntgegeben und trat entsprechend der Regelung C.1. am 09.08.2022 in Kraft.

Begründet wurde die Anerkennung des Katastrophenfalles mit der aktuellen Situation in Deutschland und Hessen in Bezug auf die mangelnde Versorgungslage mit Öko-Proteinfuttermitteln für adulte Monogastrier der Schweine- und Geflügelhaltung.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung war auf Grundlage der Datenlage zu fehlenden Importmengen sowie Experteneinschätzungen zu den möglichen Auswirkungen einer ungenügenden Eiweißversorgung auf das Tierwohl, die mangelnde Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Hessen als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 festzustellen.

Die Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 führte in Deutschland zu einem Versorgungsengpass mit ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln, da die Ukraine einer der Hauptlieferanten solcher Futtermittel für Schweine und Geflügel aus ökologischer/biologischer Produktion war.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau hat vor diesem Hintergrund den zuständigen Behörden der deutschen Bundesländer am 07.04.2022 für die Öko-Geflügel- und Öko-Schweinefütterung empfohlen, ab 11.04.2022 die Beimischung von bis zu 5 % nichtökologischen Eiweißfuttermitteln, bezogen auf die Futtermittel-Trockenmasse, zu tolerieren bis sich die Versorgungslage grundlegend verbessert hat, längstens jedoch bis zum 31.12.2022 und vorbehaltlich weiterer Regelungen durch den Bund oder die EU-KOM.

Aufgrund der auch in Hessen gestörten Versorgungslage wurde dieser Empfehlung in Hessen nachgekommen und die für das Kontrollverfahren und die Zertifizierung zuständigen Kontrollstellen wurden am 12.04.2022 entsprechend unterrichtet.

Am 24.06.2022 wurde aufgrund der vorliegenden Datenbasis und der Experteneinschätzung zu möglichen Auswirkungen auf das Tierwohl von den Mitgliedern der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau formal festgestellt, dass die mangelnde Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Deutschland als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 eingeschätzt wird.

Auf der Grundlage der damaligen Datenlage zu fehlenden Importmengen sowie Experteneinschätzungen zu den möglichen Auswirkungen einer ungenügenden Eiweißversorgung auf das Tierwohl, stellte das Regierungspräsidium Gießen fest, dass die mangelnde Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Hessen als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 anzuerkennen war.

Diese Bewertung hat sich nunmehr geändert.

Eine aktualisierte Überprüfung der Datenbasis am 06.09.2022 zeigt, dass sich die Versorgungslage mit Eiweißfuttermitteln mittlerweile dahingehend geändert hat, dass

eine tierwohlgefährdende Versorgungslücke in Hessen aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine nicht mehr festgestellt werden kann.

## II.

Für die Beendigung des Katastrophenfalles und Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage ist das Regierungspräsidium Gießen als Behörde, die den Beschluss vom 26.07.2022 im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen hat, zuständig.

Einer Anhörung bedurfte es nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG nicht.

Aufgrund der aktualisierten Datenlage ist eine grundlegende Verbesserung der Versorgungslage festzustellen. In Hessen liegt kein Versorgungsengpass mit ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln vor, der die förmliche Anerkennung eines Katastrophenfalls gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 rechtfertigt.

Aus Artikel 1 Abs. 1 VO (EU) 2020/2146 ergibt sich die Anerkennung eines Katastrophenfalles durch förmlichen Beschluss. Nach den Grundsätzen des actus contrarius erfordert daher auch die Beendigung des Katastrophenfalles einen „förmlichen Beschluss“. Rechtsgrundlage für die Beendigungserklärung des Katastrophenfalles bildet die entsprechende Heranziehung von Artikel 1 Abs. 1 VO (EU) 2020/2146.

Die Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage ergibt sich aus Buchstabe B Ziffer 1 des Beschlusses vom 26.07.2022. Darin war auflösend bedingt, dass der Beschluss dem 11.04.2022 und bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage, längstens jedoch bis zum 23.02.2023 gilt. Die Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung ist § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung). Die Bedingung bemisst sich an Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146, wonach Ausnahmen nicht länger als notwendig gelten dürfen. Mit einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage ist eine Anwendung der Ausnahmen nicht mehr gerechtfertigt.

Durch die Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage ist daher der in der Allgemeinverfügung vom 26.07.2022 anerkannte Katastrophenfall und die daraus resultierende tatsächliche und rechtliche Ausnahmesituation, gemäß Artikel 43 der VO (EG) 889/2008 in der Bio-Geflügel- und Bio-Schweinefütterung die Beimischung von bis zu 5 % nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln, bezogen auf die Futtermittel-Trockenmasse zu tolerieren, beendet.

B. 1. Beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 HVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter B. 2. findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im

öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Regelungen unter Buchstabe A Ziffer 1 und 2 überwiegt ein mögliches Aufschubinteresse der betroffenen Unternehmer am Fortbestand der Anerkennung des Katastrophenfalls und Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 bis längstens zum 23.02.2023.

Die ökologische/biologische Produktion stellt ein hohes Gut dar und ist von großem öffentlichen Interesse. Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Stoffe und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, stetig steigt. Die ökologische/biologische Produktion spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten. Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 2009 über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse hervorgehoben wurde, ist die ökologische/biologische Produktion Teil der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse der Union.

Eine Ausnahme hiervon konnte nur gerechtfertigt sein, solange die Versorgung mit entsprechenden Proteinfuttermittel gefährdet war. Dies ist jedoch wie ausgeführt nicht der Fall. Das öffentliche Interesse an einer ökologischen Landwirtschaft wiegt nunmehr höher als das Interesse der betroffenen Unternehmer, insbesondere da diese nun die Möglichkeit haben erneut ökologische/biologische Proteinfuttermittel zu verwenden. Daher muss vorliegend das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug zurücktreten.

### **Hinweise:**

Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 liegen nicht mehr vor.

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 26.07.2022, RPGI-51.2-87a-0100-001-03, verliert ihre Gültigkeit.

Besagte Allgemeinverfügung war unter B. 1. mit einer auflösenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG versehen, wonach der Beschluss „bis zur

Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage“ Gültigkeit hat. Durch diese Feststellung in Buchstabe A Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung tritt die Bedingung ein.

Diese Allgemeinverfügung kann in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 8, 35586 Wetzlar, nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde (Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Verwaltungsgerichte bestehen

- in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
- in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
- in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
- in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
- in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

Gießen den <sup>23</sup>.09.2022

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-51.2-87a-0100-001-03

In Vertretung



Rößler

Regierungsvizepräsident